



# Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

## Präklusion ade – Europäischer Gerichtshof macht ganze Arbeit!

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Die Europäische Kommission hatte die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstößen bei der Umsetzung insbesondere der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Die Entscheidung dazu liegt seit Mitte Oktober letzten Jahres vor und enthält wichtige Aussagen auch für die Windenergieplanung in Deutschland, denn Windenergieanlagen können unter die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung fallen.

In Deutschland ist es traditionell nicht möglich, dass ohne eine subjektive Rechtsverletzung eine Klage erfolgreich ist, die bloße Rechtswidrigkeit reicht nicht aus. Die Kommission hat insoweit gefordert, dass für jeden Kläger gegen ein UVP-pflichtiges Vorhaben die Möglichkeit zu geben ist, die gesamte Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu überprüfen. Dem ist der Europäische Gerichtshof jedoch entgegengetreten und hat festgehalten, dass es Aufgabe des Mitgliedstaates wäre, über die Notwendigkeit einer Rechtsverletzung zu entscheiden.

Jedoch hat der Europäische Gerichtshof die Präklusionsregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz und im Umweltrechtsbehelfsgesetz verworfen. Diese sahen vor, dass derjenige, der in einem förmlichen Verwaltungsverfahren keine oder nur beschränkte Einwendungen erhoben hat, mit neuen Angriffen auf die Zulassungsentscheidung auch im Gerichtsverfahren ausgeschlossen ist. Dies widerspricht nach dem EuGH den unionsrechtlichen Zielset-

zungen, wonach ein weiterer Zugang zu den Gerichten zu gewähren ist. Insbesondere jede Begrenzung der materiell-rechtlichen Kontrolle der Genehmigung sei zu vermeiden.

Auch wenn der EuGH die für die Zulassung von Windenergieanlagen relevante Präklusionsnorm im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht geprüft hat, gelten die Ausführungen hier jedoch entsprechend. Zukünftig werden bei der Zulassung von Windenergieanlagen im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch Kläger mit Vorbringen gehört werden, das nicht Gegenstand der Einwendungen im Verwaltungsverfahren war. Praktisch erscheint das kein massives Problem, denn in der Vergangenheit waren die Zulassungen von Windenergieanlagen im förmlichen Genehmigungsverfahren eher die Ausnahme. Ob sich das vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur UVP-Vorprüfung ändert (vgl. dazu den Rechtsprechungsteil), bleibt abzuwarten. Jedenfalls führt die Entscheidung dazu, dass die behördliche Entscheidungsfindung gestört wird. So ist es theoretisch möglich, dass kurz vor der Genehmigungsentscheidung und nach einer Erörterung ein Nachbar oder ein Umweltverband Einwendungen erhebt, die beachtlich sind (z.B. Vorkommen bislang unbekannter windsensibler Arten im Vorhabenbereich) und so jedenfalls die Entscheidung über das Genehmigungsverfahren verzögern können. Das kann zu unglücklichen Situationen führen und zu einer Verunsicherung bei den Genehmigungsbehörden, die heute bereits zu spüren ist.

Das förmliche Verfahren hat jedoch weiterhin einen erheblichen praktischen Vorteil, denn neben der Zustellung an die Einwender hat die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungsentscheidung auch die Wirkung, dass die Entscheidung an Dritte als zugestellt gilt. Insoweit laufen dann die Rechtsbehelfsfristen für alle vom Vorhaben Betroffenen, was wiederum dazu führt, dass die Rechtssicherheit der Entscheidung nach Genehmigungserteilung relativ kurzfristig eintritt. Daran hat auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nichts verändert. Insoweit

## Aktuelles

### Nachrüstung von Anlagen entsprechend der Systemstabilitätsverordnung

Die Systemstabilitätsverordnung (kurz: SysStabV) regelt die Verpflichtung von Anlagenbetreibern zur Nachrüstung von den in § 2 SysStabV genannten Anlagen (u. a. auch Windenergie-, Solar- und Biomasseanlagen mit bestimmten Leistungsgrenzen). Durch die Nachrüstung muss sichergestellt sein, dass bei einer Netzfrequenz zwischen 47,50 Hz und einschließlich 50,20 Hz keine automatische Trennung der Anlagen vom Netz erfolgt. Die Nachrüstung hat binnen einer Frist von 12 Monaten (im Fall einer Fristverlängerung 18 Monaten) ab Zugang der Aufforderung zur Nachrüstung durch den Netzbetreiber zu erfolgen. Eine nicht oder nicht fristgemäß erfüllte Nachrüstungsverpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Im Übrigen kann für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, der Anspruch auf die Marktprämie oder die Einspeisevergütung im Fall einer nicht erfolgten oder nicht fristgemäßen Nachrüstung gemäß § 100 Abs. 4 EEG reduziert sein.

Eine Vielzahl von Aufforderungsschreiben ging Anlagenbetreibern noch im Mai 2015 zu, weswegen in diesen Fällen die Frist zur Erfüllung der Nachrüstungsverpflichtung jeweils im Mai 2016 verstreicht.

bleibt weiterhin ein nicht unerheblicher Vorteil des förmlichen Genehmigungsverfahrens gegenüber dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG.

Es steht zu erwarten, dass der Bundesgesetzgeber auf diese Entscheidung reagieren wird und die vom EuGH angedeuteten Möglichkeiten (möglich sind spezifische Verfahrensvorschriften, um missbräuchliches oder unredliches Vorbringen zu vermeiden) nutzt und hier neue Regelungen findet, die jedenfalls den Ausfall der Präklusion teilweise kompensieren. Bis dahin gilt es, mit dem nunmehr geschaffenen Rechtszustand umzugehen.

## Unsere Themen

- Präklusion ade – Europäischer Gerichtshof macht ganze Arbeit!
- REMIT – Neue Meldepflichten für Anlagenbetreiber
- Was ist los in Schleswig-Holstein?
- Aktuelle Rechtsprechung



**Blanke Meier Evers**

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB  
Stephanitorsbollwerk 1  
(Haus LEE)  
28217 Bremen

Tel.: +49 (0)421 - 94946 - 0  
Fax: +49 (0)421 - 94946 - 66

E-Mail: [info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)  
Internet: [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)

## REMIT – Neue Meldepflichten für Anlagenbetreiber

von Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt

Energiemärkte sind zunehmend europaweit vernetzt. Marktmissbrauch in einem Mitgliedsstaat kann sich so leicht über nationale Grenzen hinweg auf die Strom- und Erdgaspreise auswirken. Mit der REMIT trat am 28. Dezember 2011 eine europäische Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) in Kraft. Die REMIT will EU-weit Transparenz in den Großhandelsmärkten für Strom und Gas schaffen und das Vertrauen in einen fairen und wettbewerbskonformen Energiegroßhandel stärken. Die REMIT verbietet Marktmissbrauch und Insiderhandel und enthält umfassende Regelungen zur Marktüberwachung und weitreichende Datenmeldepflichten, die die bisherigen Veröffentlichungspflichten ergänzen. Die Regelungen der REMIT gelten in Deutschland unmittelbar.

Alle Marktteilnehmer, die meldepflichtige Transaktionen abschließen, müssen sich nun melden und registrieren. Meldepflichtige Transaktionen sind alle Energiegroßhandelsprodukte (wie Liefer- und Transportverträge, Endverbraucherverträge, Derivate) sowie die entsprechenden Handelsaufträge. Von der Registrierungs- und Meldepflicht ausgenommen sind nur Normalverbraucher (Endverbraucher mit einer Verbrauchskapazität von weniger als 600 GWh pro Jahr) sowie Verträge über die Lieferung von Strom mit einer Erzeugerkapazität von weniger als 10 MW. Letztere müssen sich nur auf Nachfrage

registrieren. Gemeldet werden müssen zudem alle Insiderinformationen, d.h. nicht öffentliche Informationen, die direkt oder indirekt Energiegroßhandelsprodukte betreffen und deren Bekanntwerden die Preise wahrscheinlich beeinflussen (z.B. ein Anlagenausfall). Verstöße gegen die Melde- und Registrierungspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar mit mindestens fünfstelliger Geldbuße.

Verpflichtet zur Meldung/Registrierung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die an einem oder mehreren Energiegroßhandelsmärkten Transaktionen abschließen oder einen Handelsauftrag erteilen, d.h. Energiehändler/-versorgungsunternehmen, Großverbraucher und Anlagenbetreiber. Dabei versteht die REMIT, anders als das EEG, unter einer Anlage die Produktionseinheit, auf die sich der Handels- bzw. Transportvertrag bezieht. Als eine Anlage gelten daher auch mehrere über denselben Verknüpfungspunkt einspeisende und einheitlich vermarktende Anlagen.

Registrierungspflichtige müssen sicherstellen, dass sämtliche übermittelten Informationen jederzeit korrekt sind. Gegebenenfalls müssen die Informationen aktualisiert werden. Die Registrierung/Meldung hat bei der nationalen Regulierungsbehörde in dem Mitgliedsstaat zu erfolgen, in dem der Marktteilnehmer seinen Sitz hat bzw. in dem er ansässig ist; in Deutschland ist dies die Bundesnetzagentur (BNetzA). Markt-



Dr. Mahand Vogt ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

teilnehmer, die ihren Sitz nicht innerhalb der EU haben bzw. dort ansässig sind, können frei wählen, bei welcher europäischen Regulierungsbehörde sie sich registrieren. Allerdings dürfen sich Marktteilnehmer in jedem Fall nur bei einer Regulierungsbehörde registrieren. Meldung und Registrierung können auch über einen externen Dienstleister erfolgen.

Die Registrierung muss bis zum Start der Datenmeldepflicht abgeschlossen sein. Dies ist für Marktteilnehmer, die Transaktionen an organisierten Marktplätzen abschließen, am 7. Oktober 2015 der Fall. Marktteilnehmer, die nur Transaktionen außerhalb von organisierten Marktplätzen abschließen, müssen sich bis zum 7. April 2016 registrieren lassen.

Es sah insbesondere die vorgenommene Abgrenzung nach Ausschlussflächen und Pufferzonen nicht als hinreichende Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen.

**Denkmalschutz - kein Problem**  
Oberverwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 27. Oktober 2015 – 1 MB 23/15

In dieser Eilentscheidung hat das Oberverwaltungsgericht den Rechtsschutzantrag einer Kirchengemeinde gegen die Zulassung von fünf Windenergieanlagen nach den Anträgen von Blanke Meier Evers zurückgewiesen. Die Kirchengemeinde befürchtete eine Beeinträchtigung der Umgebung des denkmalgeschützten Kirchengebäudes. Das Oberverwaltungsgericht ging davon aus, dass sowohl nach neuem als auch nach altem Schleswig-Holsteinischem Denkmalschutzrecht keine Unzulässigkeit der Windenergieanlagen vorliege. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Eindrucks eines Denkmals sei nicht ersichtlich. Zwar würden die geplanten Windenergieanlagen eine Veränderung der Umgebung darstellen, jedoch sei der Eindruck der Kirche nicht wesentlich ge-

### Aktuelle Rechtsprechung

**Photovoltaik: Neues zum Anlagenbegriff Bundesgerichtshof, Urteil vom 4. November 2015 – VIII ZR 244/14**

In diesem Rechtsstreit ging es um die Frage der Inbetriebnahme einer Solaranlage und damit der geschuldeten Mindestvergütung nach dem EEG. Der Bundesgerichtshof ist davon ausgegangen, dass die Inbetriebnahme einer Solaranlage nicht gleichzusetzen sei mit der Inbetriebnahme der einzelnen Solarmodule, sondern erst mit der Inbetriebnahme des gesamten Solarkraftwerks. Diese Entscheidung widerspricht der oftmals ausgeübten Praxis der Inbetriebnahme der einzelnen Anlagen (Stichwort: „Glühlampentest“) und hat so weitreichende Bedeutung.

**Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern unwirksam Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. August 2015 – 4 CN 7.14**

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der

Raumordnungsplan für die Planungsregion Vorpommern unwirksam ist. Grund war die Veränderung des Plans, nachdem der Planungsträger über die Konzentrationsflächenplanung bereits beschlossen hat. Im Zuge des Rechtssetzungsverfahrens beim Energieministerium wurden Änderungen an den Ausweisungen der Eignungsgebiete vorgenommen, ohne dass sich der Planungsträger danach erneut mit der Windenergiekategorie befasst hatte. Das stellt einen klassischen Fehler dar, der auch mit den Besonderheiten des Landesrechts nicht gerechtfertigt werden konnte.

**Regionalentwicklungsplan Magdeburg unwirksam**  
Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Urteil vom 18. November 2015 – 2 L 1/13

In dieser Entscheidung hat das Oberverwaltungsgericht anders als noch in den Normenkontrollentscheidungen gegen den Plan im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festgehalten, dass die Steuerung der Windenergienutzung im Planungsbereich Magdeburg unwirksam sei. Auf die Verpflichtungsklage eines Vorhabenträgers hin hat das Gericht zur Erteilung der Genehmigung verurteilt.

## Was ist los in Schleswig-Holstein?

Rechtsanwalt Benjamin Zietlow

**Ausgangslage**  
Die Steuerung der Windenergienutzung erfolgte in Schleswig-Holstein über Regionalpläne. Darin war vorgesehen, dass außerhalb der für diesen Zweck ausgewiesenen Eignungsgebiete keine Windenergienutzung möglich war. Im Januar 2015 wurden die Regionalpläne für die Planungsräume I und III vom Oberverwaltungsgericht für unwirksam erklärt. Der Landesgesetzgeber befürchtete nun einen „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen und verabschiedete den neuen § 18a LaPlaG, wonach u.a. raumbedeutsame Windenergieanlagen im gesamten Landesgebiet bis zum 5. Juni 2017 vorläufig unzulässig sind; es besteht jedoch die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Zulassung der Anlagen. Nach welchen Kriterien dies geschieht und wie überhaupt Windenergienutzung zugelassen und geplant wird, haben die damit befassten Ministerien in verschiedenen Planungs- und Beratungserlassen, jüngst vom 2. Februar 2016, geregelt. Hier zeigt sich in der praktischen Abwicklung eine Reihe von rechtlichen Fragen. Wir wollen uns jedoch einmal mit der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen auseinandersetzen.

**Verfassungsrechtliche Bedenken**  
An der Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestehen erhebliche Bedenken. Zunächst fehlt dem Land bereits die Gesetzgebungskompetenz für die getroffene Regelung. Es stützt sich auf die Abweichungskompetenz für die Raumordnung. Jedoch handelt es

sich inhaltlich um eine Materie des Bodenrechts, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, denn § 18a LaPlaG betrifft unmittelbar die Zulässigkeit von Vorhaben. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (im Außenbereich) ist aber bereits abschließend im § 35 BauGB geregelt, sodass weitergehende Regelungen eines Landes nicht möglich sind.

Es sprechen auch gute Gründe dafür, dass § 18a LaPlaG materiell gegen das Grundgesetz verstößt. Die Regelung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Berufsfreiheit und Eigentumsgarantie sowie die gemeindliche Planungshoheit dar. Nach hiesiger Auffassung sind die Eingriffe nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Eine solche Rechtfertigung läge vor, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Das setzt voraus, dass mit dem Eingriff ein legitimer Zweck verfolgt wird und das Mittel zu Erreichung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist. Die Regelung ist aber weder erforderlich noch angemessen, denn das Land will mit der Regelung einen vermeintlichen „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen verhindern. Dafür hätte es der Gesetzesänderung nicht bedurft. Zunächst kommt es durch die Unwirksamkeit der Regionalpläne nicht zu einem rechtsfreien Zustand; es gilt für den Außenbereich die vom Bund vorgesehene Regelung des § 35 BauGB (der Normalfall). Danach sind Windenergieanlagen zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ferner hält auch das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)



Benjamin Zietlow ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

ein Plansicherungsinstrument vor, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet. Damit aber bestehen Regelungen, die den Zweck ebenso gut erreichen, sodass § 18a LaPlaG nicht erforderlich ist. Damit fehlt eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Eingriffe, sodass eine Grundrechtsverletzung anzunehmen ist.

**Irrtum des Verwaltungsgerichts**  
Leider hat sich das Verwaltungsgericht in Schleswig (Beschl. v. 10.09.2015 – 6 A 190/13) die hier vorgetragenen Bedenken nicht zu Eigen gemacht und geht von der Rechtmäßigkeit der Regelungen aus. Insofern ist mit einer kurzfristigen Entscheidung zu dem Problem nicht zu rechnen, und die fragwürdigen Regelungen werden fortbestehen. Wenn man eine zeitnahe Genehmigung seiner Anlagen anstrebt, heißt es, trotz der ersichtlichen Rechtswidrigkeit mit den Regelungen zu leben.

Nachbarschaft grundsätzlich vertraglich sei. Gerade in Gewerbegebieten sei ein relativ hohes Maß an Immissionen hinzunehmen, auch die Anforderungen der Seveso-Richtlinie dienen nur dazu, Abstände zu Wohnnutzungen sowie sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen sicherzustellen. Gewerbegebiete fielen darunter grundsätzlich nicht (insbes. soweit kein Einzelhandel stattfindet).

**Kein Wertersatz für eingespeisten Strom**  
Bundesgerichtshof, Urteil vom 18. November 2015 – VIII ZR 304/14

Der Betreiber hatte eine Solaranlage nicht rechtzeitig mit der gesetzlich vorgesehenen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgerüstet. Er verlangte jedoch, wenn schon nicht die Vergütung nach dem EEG 2012, dann jedenfalls den Wertersatz für den in das Netz eingespeisten Strom, da insoweit eine Bereicherung des Netzbetreibers erfolgt sei. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass für diesen Strom keinerlei Vergütung zu zahlen sei, und schließt das aus dem abschließenden Charakter des § 17 Abs. 1 EEG 2012. Begründet wird dies insbesondere damit, dass diese Norm nicht

stört. Die Windenergieanlagen sollten in einer solchen Entfernung zur Kirche errichtet werden, dass die Kirche selbst kaum oder überhaupt nicht wahrnehmbar war, sondern in der diffusen Silhouette der Kirchenwarte unterging. Die Entscheidung zeigt, dass nicht jede Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld von Kulturdenkmälern unzulässig ist, sondern tatsächlich im Einzelfall die auftretenden Konflikte ermittelt werden können.

**Biogas vertraglich**  
Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 4. November 2015 – 1 KN 199/13

Gegenstand dieses Rechtsstreits war die Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans für die Errichtung einer Biogasanlage im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Gegen den Plan wandten sich benachbarte Grundstückseigentümer. Der Plan wurde wegen formeller Mängel aufgehoben; interessant ist hier jedoch die Aussage, dass aus Sicht des Gerichts trotz der Nähe der zugelassenen Biogasnutzung zu angrenzenden Gewerbeflächen kein Verstoß gegen den sogenannten Trennungsgrundsatz vorliege. Das Gericht führte aus, dass eine Biogasanlage mit einer gewerblichen

vorsehe, dass sich der Vergütungsanspruch zeitweise verringere, wie das in anderen Vorschriften des EEG vorgesehen sei.

**Privilegierte Photovoltaikanlage**  
Verwaltungsgericht Cottbus, Urteil vom 12. November 2015 – 5 K 1126/13

In dieser Entscheidung hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass eine Photovoltaikanlage, die auf einer ehemaligen Abfallhalde errichtet werden sollte, privilegiert im Außenbereich zulässig sei. Die Zulassungsbehörde ging insbesondere davon aus, dass die Festsetzung des Flächennutzungsplans, der die Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft darstellte, dies ausschließe. Dem ist das Verwaltungsgericht entgegengetreten. Es hat dies insbesondere mit der konkreten Bedeutung dieser Festsetzung im Hinblick auf die Sicherung der ehemaligen Deponie begründet. Das Gericht sah ebenso keine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder des Erholungswertes der Landschaft und hat so das Landratsamt zur Erteilung der Baugenehmigung für die Anlage verpflichtet.



## Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit über 25 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**  
*Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen*
- **Dr. Volker Besch**  
*Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht*
- **Dr. Andreas Hinsch**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht, Haftungs- und Gewährleistungsrecht*
- **Lars Schlüter**  
*Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung*
- **Dr. Jochen Rotstegge**  
*Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung*
- **Falko Fährdrich**  
*Gesellschaftsrecht, Energierecht*
- **Lars Wenzel**  
*Vertragsgestaltung, Energierecht*
- **Corinna Hartmann**  
*Energie- und Agrarrecht, Vertragsgestaltung*
- **Dr. Uli Rentsch**  
*Gesellschaftsrecht, Energierecht, Vertragsgestaltung*
- **Dr. Mahand Vogt**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Benjamin Zietlow**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*
- **Thomas Schmitz**  
*Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht*

Verlag und  
Herausgeber:

Blanke Meier Evers  
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB  
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)  
28217 Bremen  
Tel: 0421 - 94 94 6 - 0  
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66  
Internet: [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de)  
E-Mail: [info@bme-law.de](mailto:info@bme-law.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Druck:

Girzig+Gottschalk GmbH, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle